



STATUTEN

der

Zürcher-Pferdezucht-Genossenschaft

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1.

Unter dem Namen Zürcher-Pferdezucht-Genossenschaft (nachfolgend: Genossenschaft) (CHE-102.375.227) besteht auf unbestimmte Zeit eine im Jahr 1919 gegründete Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Dübendorf ZH.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Pferdezucht gemäss dem Zuchtprogramm des Schweizerischen Freibergerzuchtverbandes (SFV).
Um dies zu erreichen werden die Mitglieder mit der Durchführung von Exkursionen, Veranstaltungen und Weiterbildungen in der Pferdezucht gefördert und unterstützt. Durch die Beteiligung an Zucht- und Leistungsprüfungen werden die Züchter laufend über die gewünschten Zuchtziele orientiert. Die Genossenschaft unterstützt die Mitglieder bei Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Absatz und der Förderung des Pferdes dienen (Fohlenschauen, Feldtests etc.).
Die Genossenschaft besitzt den Fohlenhof Rugen, in der Gemeinde Effingen AG, der im Baurecht (Liegenschaften) bzw. Pacht (Kulturland) an einen geeigneten Bewirtschafter vergeben wird.
Die Genossenschaft vertritt die Mitglieder gegenüber von Behörden und Zuchtverbänden.

II. Mitgliedschaft

§ 3.

Mitglied der Genossenschaft kann jeder Pferdebesitzer oder Freund der Pferdezucht werden. Die Aufnahme erfolgt, nach vorausgegangener Anmeldung, durch den Vorstand und der Einlösung von wenigstens einem bis maximal drei Anteilscheinen.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Bezeichnen die Erben eines verstorbenen Genossenschafters einen Nachfolger der die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, so ist dieser anstelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anzuerkennen.
Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Präsidenten schriftlich 2 Monate vorher mitgeteilt werden.
Wer den Statuten oder dem Interesse der Genossenschaft zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Genossenschaftspflichten (z.B. Zahlung des Mitgliederbeitrages) nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

§ 5.

Zur Kapitalbeschaffung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages und zur Übernahme von wenigstens einem bis maximal drei unteilbaren und nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbare, auf den Namen lautende Anteilscheine von je CHF 100.00. Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 6.

Die Anteilscheine ausscheidender Mitglieder fallen an die Genossenschaft zurück. Über die Höhe der auszurichtenden Vergütung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Genossenschaftsvermögens und der Sicherung des Fortbestandes der Genossenschaft.

§ 7.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und den Interessen der Genossenschaft, sowie den Beschlüssen ihrer Organe nicht zuwiderhandeln. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, auf dem elektronischen Weg, anlässlich der Generalversammlung oder in weiteren durch den Vorstand zu bestimmenden Publikationsorganen. Öffentliche Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweiz. Handelsblatt (SHAB).

III. Organe

§ 9.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

§ 10.

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaftern) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes bereiten deren Geschäfte vor. Jeder Genossenschafter hat an der GV eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, ausserordentlich so oft es der Vorstand für angezeigt erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies anfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche oder elektronische Zustellung.

§ 11.

Der Generalversammlung dürfen keine Anträge von Genossenschaftern vorgelegt werden, die dem Vorstand nicht mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

§ 12.

Die Geschäfte der Generalversammlung als oberstes Organ sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Kapitalbeschaffungen
- g) Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder Mitgliedern vorgelegten Geschäfte
- h) Pacht, Kauf und Verkauf von Immobilien
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 13.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Genossenschafter unter Vorbehalt von § 19. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit. Wahl und Abstimmung erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

2. Der Vorstand

§ 14.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und zwei oder mehreren Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten, sowie nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Er ist für die ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber und vor Gericht. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je kollektiv zu zweien.

§ 15.

Der Geschäftsführer ist zugleich Aktuar und Quästor. Er ist verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen, Feldtests und Fohlenschauen gemäss Reglement vom SFV. Zudem dient er im Auftrag des Vorstandes als Bindeglied für den Betreiber des Fohlenhofs Rugen in Effingen AG.

§ 16.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie sind beliebig wiederwählbar.

3. Die Rechnungsrevisoren

§ 17.

Die Genossenschaft verzichtet, mit Verweis auf Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 727 ff. OR, auf die eingeschränkte Revision und prüft die Rechnung im Rahmen einer freiwilligen Kontrolle durch zwei Revisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer gewählt werden. Sie haben die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Wes 

IV. Datenschutzbestimmungen

§ 18.

Die Genossenschaft erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Genossenschaftsmitgliedern bekanntgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der Genossenschaft.

V. Statutenrevision und Auflösung

§ 19.

Unter Vorbehalt von Art. 889 OR erfordern Beschlüsse betreffend der Statutenrevision die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter, solche betreffend Auflösung der Genossenschaft ebenfalls die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei Auflösung der Genossenschaft wird ein allfälliger, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Vermögensüberschuss, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Anzahl Anteilscheinen, unter die Mitglieder gleichmässig verteilt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 20.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2024 angenommen und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2013.

Dübendorf, den 27. März 2024

Der Präsident
Beat Wettstein



Die Protokoll- und Geschäftsführerin
Eliane Hartmann



Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche und alle weiteren Personen sind jeweils inbegriffen.

IV. Datenschutzbestimmungen

§ 18.

Die Genossenschaft erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Genossenschaftsmitgliedern bekanntgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der Genossenschaft.

V. Statutenrevision und Auflösung

§ 19.

Unter Vorbehalt von Art. 889 OR erfordern Beschlüsse betreffend der Statutenrevision die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter, solche betreffend Auflösung der Genossenschaft ebenfalls die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei Auflösung der Genossenschaft wird ein allfälliger, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Vermögensüberschuss, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Anzahl Anteilscheine, unter die Mitglieder gleichmässig verteilt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 20.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2024 angenommen und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2013.

Dübendorf, den 27. März 2024

Der Präsident
Beat Wettstein



Die Protokoll- und Geschäftsführerin
Eliane Hartmann



Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche und alle weiteren Personen sind jeweils inbegriffen.

Öffentliche Urkunde

über den

Beschluss der Generalversammlung

- Statutenrevision -

der

Zürcher-Pferdezucht-Genossenschaft

mit Sitz in Dübendorf

UID: CHE-102.375.227

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Pfäffikon hat an der am 27. März 2024, ab 19:05 Uhr im Restaurant im Speck, Flugplatz Speck 2, 8320 Fehraltorf, abgehaltenen 104. ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Genossenschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zum Traktandum 3 (Statutenrevision) errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Herr **Beat Wettstein**, von Bassersdorf, in Wangen-Brüttsellen, Präsident der Verwaltung, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amten als Protokollführerin Frau **Eliane Hartmann**, von Fällanden und Thun, in Dübendorf, Mitglied der Verwaltung + Geschäftsführerin, und als Stimmzähler Herr **Thomas Jucker**, von Weisslingen, in Oberembrach, ohne Funktion.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Die Einladung zur heutigen Generalversammlung der Gesellschaft erfolgte gemäss § 8. der Statuten durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) in der Ausgabe vom 14. Februar 2024, zusätzlich erging

mit Schreiben vom 10. Februar 2024 eine persönliche Einladung an die Mitglieder (Genossenschafter). Bezüglich Traktandum 3 (Statutenrevision) wurde zeitgleich mit der Einladung ein erläuterndes Dokument "Gegenüberstellung alte und neue Statuten der Zürcher-Pferdezucht-Genossenschaft" verschickt;

- Überdies sind auch die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden;
- Von den insgesamt 74 Mitgliedern der Genossenschaft sind an der heutigen Generalversammlung 37 stimmberechtigte Mitglieder persönlich anwesend oder rechtsgültig vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und gemäss § 19. der Statuten für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.
- Das Quorum für das Traktandum 3 (Statutenrevision) beträgt gemäss § 19. der alten Statuten mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Genossenschafter.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zum Traktandum

3. Statutenrevision

unterbreitet der Vorsitzende Folgendes:

Der Vorsitzende beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

"I. Name, Sitz und Zweck

§ 1.

Unter dem Namen Zürcher-Pferdezucht-Genossenschaft (nachfolgend: Genossenschaft) (CHE-102.375.227) besteht auf unbestimmte Zeit eine im Jahr 1919 gegründete Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Dübendorf ZH.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Pferdezucht gemäss dem Zuchtprogramm des Schweizerischen Freiburgerzuchtverbandes (SFV). Um dies zu erreichen werden die Mitglieder mit der Durchführung von Exkursionen, Veranstaltungen und Weiterbildungen in der Pferdezucht gefördert und unterstützt. Durch die Beteiligung an Zucht- und Leistungsprüfungen werden die Züchter laufend

über die gewünschten Zuchtziele orientiert. Die Genossenschaft unterstützt die Mitglieder bei Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Absatz und der Förderung des Pferdes dienen (Fohlenschauen, Feldtests etc.).

Die Genossenschaft besitzt den Fohlenhof Rugen, in der Gemeinde Effingen AG, der im Baurecht (Liegenschaften) bzw. Pacht (Kulturland) an einen geeigneten Bewirtschafter vergeben wird.

Die Genossenschaft vertritt die Mitglieder gegenüber von Behörden und Zuchtverbänden.

II. Mitgliedschaft

§ 3.

Mitglied der Genossenschaft kann jeder Pferdebesitzer oder Freund der Pferdezucht werden. Die Aufnahme erfolgt, nach vorausgegangener Anmeldung, durch den Vorstand und der Einlösung von wenigstens einem bis maximal drei Anteilscheinen.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Bezeichnen die Erben eines verstorbenen Genossenschafters einen Nachfolger der die Voraussetzungen von § 3 erfüllt, so ist dieser anstelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anzuerkennen.

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Präsidenten schriftlich 2 Monate vorher mitgeteilt werden.

Wer den Statuten oder dem Interesse der Genossenschaft zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Genossenschaftspflichten (z.B. Zahlung des Mitgliederbeitrages) nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

§ 5.

Zur Kapitalbeschaffung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrages und zur Übernahme von wenigstens einem bis maximal drei unteilbaren und nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbare, auf den Namen lautende Anteilscheine von je CHF 100.00.

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 6.

Die Anteilscheine ausscheidender Mitglieder fallen an die Genossenschaft zurück. Über die Höhe der auszurichtenden Vergütung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Genossenschaftsvermögens und der Sicherung des Fortbestandes der Genossenschaft.

§ 7.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und den Interessen der Genossenschaft, sowie den Beschlüssen ihrer Organe nicht zuwiderhandeln. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, auf dem elektronischen Weg, anlässlich der Generalversammlung oder in weiteren durch den Vorstand zu bestimmenden Publikationsorga-

nen. Öffentliche Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweiz. Handelsblatt (SHAB).

III. Organe

§ 9.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

§ 10.

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaffern) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes bereiten deren Geschäfte vor. Jeder Genossenschaffter hat an der GV eine Stimme. Ein Genossenschaffter kann sich durch einen anderen Genossenschaffter vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschaffter vertreten. Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, ausserordentlich so oft es der Vorstand für angezeigt erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies anfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche oder elektronische Zustellung.

§ 11.

Der Generalversammlung dürfen keine Anträge von Genossenschafftern vorgelegt werden, die dem Vorstand nicht mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

§ 12.

Die Geschäfte der Generalversammlung als oberstes Organ sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Kapitalbeschaffungen
- g) Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder Mitgliedern vorgelegten Geschäfte
- h) Pacht, Kauf und Verkauf von Immobilien
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 13.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Genossenschaffter unter Vorbehalt von § 19. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit. Wahl und Abstimmung erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

2. Der Vorstand

§ 14.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und zwei oder mehreren Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten, sowie nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Er ist für die ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber und vor Gericht. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je kollektiv zu zweien.

§ 15.

Der Geschäftsführer ist zugleich Aktuar und Quästor. Er ist verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen, Feldtests und Fohlenschauen gemäss Reglement vom SFV. Zudem dient er im Auftrag des Vorstandes als Bindeglied für den Betreiber des Fohlenhofs Rugen in Effingen AG.

§ 16.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie sind beliebig wiederwählbar.

3. Die Rechnungsrevisoren

§ 17.

Die Genossenschaft verzichtet, mit Verweis auf Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 727 ff. OR, auf die eingeschränkte Revision und prüft die Rechnung im Rahmen einer freiwilligen Kontrolle durch zwei Revisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer gewählt werden. Sie haben die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

IV. Datenschutzbestimmungen

§ 18.

Die Genossenschaft erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Genossenschaftsmitgliedern bekanntgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der Genossenschaft.

V. Statutenrevision und Auflösung

§ 19.

Unter Vorbehalt von Art. 889 OR erfordern Beschlüsse betreffend der Statutenrevision die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter, solche betreffend Auflösung der Genossenschaft ebenfalls die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei Auflösung der Genossenschaft wird ein allfälliger, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Vermögensüberschuss, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Anzahl Anteilscheine, unter die Mitglieder gleichmässig verteilt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 20.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2024 angenommen und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2013."

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich dabei um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der öffentlichen Urkunde bei.

IV.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

Pfäffikon ZH, 27. März 2024



NOTARIAT PFÄFFIKON

Pia Kammermann, Notar-Stv.